

# Satzung Verein der Freunde des Humboldt-Gymnasiums Ulm e.V.

## I. Allgemeines

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:

Verein der Freunde des Humboldt-Gymnasiums Ulm e. V.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen und führt den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Ulm.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Bildung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Humboldt-Gymnasiums der Stadt Ulm;
- die Verbundenheit der Schüler und ihrer Eltern, der ehemaligen Schüler und Freunde des Humboldt-Gymnasiums mit diesem Gymnasium zu fördern und zu erhalten,
- durch Unterstützung die dem Humboldt-Gymnasium gestellten Bildungsaufgaben erfüllen zu helfen, z.B. bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln aller Art, und durch Unterstützung von leistungsbereiten Schülern.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Die Unterstützung mit den beschafften Mitteln des Vereins soll dazu beitragen, die dem Gymnasium gestellten Bildungsaufgaben, z. B. Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln aller Art, Durchführung unterrichtsbegleitender Maßnahmen (Schullandheimaufenthalt, Klassenfahrten, Konzert-

veranstaltung usw.), erfüllen zu können.

Darüber hinaus wird lediglich eine Verbundenheit der Schüler und ihre Eltern, der ehemaligen Schüler und Freunde des Humboldt-Gymnasium mit diesem Gymnasium, die aus der gemeinnützigen Vereinstätigkeit folgt, angestrebt.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Absatz 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

### **§ 4 Auflösung des Vereins/Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.  
Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 dieser Satzung bestimmten Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ulm, dies unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung bestimmten Zwecke zu verwenden hat.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Eltern der Schüler des Humboldt-Gymnasiums, ehemalige Schüler dieser Schule, sowie jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben, die an den Vorstand zu richten ist. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.  
Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur auf das Ende des Geschäftsjahrs möglich.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - mit der Bezahlung eines Beitrags trotz zweimaliger Erinnerung im Verzug ist,
  - sich grobe Verstöße gegen die Satzung des Vereins zuschulden kommen lässt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und der Beirat gemeinsam. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

## II. Organ des Vereins

### § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre einberufen. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die schriftlichen Einladungen müssen spätestens vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung abgesandt werden.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens zwanzig Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

## **§ 8 Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- wählt den Vorstand und die Mitglieder des Beirates,
- entscheidet über Satzungsänderungen,
- setzt die jeweilige Höhe des Mitgliedsbeitrages fest und ermächtigt den Vorstand, den Beitrag ganz oder teilweise für Schüler, Auszubildende und Studierende zu erlassen,
- kann Richtlinien für die Verwendung von Vereinsmitteln aufstellen,
- nimmt die Berichte des Vorstands entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands,
- entscheidet über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Leitung und Abstimmung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer. Dies kann auch der zweite Vorsitzende sein, sofern die Sitzungsleitung nicht ihm obliegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- (4) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

- (5) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder vertritt den Verein allein. Der Leiter des Humboldt Gymnasiums ist von Amts wegen Mitglied des Vorstands, ohne Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Schatzmeister weiter nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden) auszuüben.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Im Innenverhältnis kann der 1. Vorsitzende lediglich Beträge bis zu EUR 1.000,00 allein bewilligen.

#### **§ 11 Der Schatzmeister**

- (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins, führt die erforderlichen Bücher, sorgt für den Einzug der Mitgliedsbeiträge und schließt die Jahresrechnung ab. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Einnahmen des Vereins und die Verwendung der Mittel.
- (2) Kassenführung, Buchführung, Belege und Jahresabschluss sind vor jeder Ordentlichen Mitgliederversammlung, in der der Vorstand gewählt wird, durch einen unabhängigen Prüfer zu kontrollieren, der über die Prüfung einen schriftlichen Bericht fertigt. Dieser Bericht ist der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

#### **§ 12 Der Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die höchstens für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Beirat hat gegenüber dem Vorstand beratende Funktion und wird in der Regel zu den Sitzungen hinzugezogen. Der Beirat ist bei der Frage von Satzungsänderungen hinzuzuziehen

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.